Nichtamtliche Lesefassung

Vom 8. Juni 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 50, S. 216–218) in der Fassung vom 30. Januar 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 7, S. 25–26)

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Interdisciplinary Ethics

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. Februar 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Arts Interdisciplinary Ethics kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium im Studiengang Master of Arts Interdisciplinary Ethics wird zugelassen, wer
- einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
- 2. über Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und
- 3. über Kenntnisse der deutschen oder der französischen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der jeweils anderen Sprache, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
- (2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Nr. 1) Lehrveranstaltungen zu ethischen Fragestellungen mit einem Leistungsumfang von mindestens 30 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat. Über die Anerkennung von Leistungen, die den gemäß Satz 1 geforderten Leistungen vergleichbar sind, entscheidet die Zulassungskommission.
- (3) Bewerber/Bewerberinnen, die über Kenntnisse der deutschen oder der französischen Sprache verfügen, die nicht dem gemäß Absatz 1 Nr. 3 geforderten Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, jedoch für eine der beiden Sprachen mindestens dem Niveau B1 und für die jeweils andere mindestens dem Niveau A2, können unter der Auflage zugelassen werden, dass sie den Nachweis über den Erwerb von Kenntnissen der deutschen oder der französischen Sprache auf dem Niveau B2 sowie von Kenntnissen der jeweils anderen Sprache auf dem Niveau B1 bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbringen.

§ 3 Bewerbung

- (1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Satz 3 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 1 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 1. das Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1,
- 2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht/Transcript of Records),
- geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie gegebenenfalls über Mindestkenntnisse der deutschen beziehungsweise französischen Sprache gemäß § 2 Absatz 3 und

4. ein in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von höchstens einer DIN-A4-Seite, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Arts Interdisciplinary Ethics an der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg darlegt.

Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher, französischer oder englischer Sprache.

- (2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch kein Zeugnis über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.
- (3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung, ersatzweise die Einreichung oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit oder über das voraussichtliche Abschlussdatum des Studiums nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird.
- (4) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren

- (1) Die Theologische Fakultät setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.
- (2) Die Zulassungskommission besteht aus zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Theologischen Fakultät, der Medizinischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät oder der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität sowie einem/einer hauptberuflich an einer der genannten Fakultäten tätigen und prüfungsbefugten Akademischen Mitarbeiter/Akademischen Mitarbeiterin, die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Master of Arts Interdisciplinary Ethics durchführen. An die Stelle eines/einer der beiden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen kann ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin treten, der/die hauptberuflich an einer der in Satz 1 genannten Fakultäten tätig ist und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Master of Arts Interdisciplinary Ethics durchführt. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung der Mitglieder ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission wird von der Theologischen Fakultät benannt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.
- (3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt das Service Center Studium die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.
- (5) Die Zulassungskommission berichtet der Theologischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.